

Interpellation CVP-GLP-Fraktion vom 11. Juni 2019

Mehrkosten beim Neubau des Spitals Grabs werfen Fragen auf

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. August 2019

Die CVP-GLP-Fraktion stellt in ihrer Interpellation vom 11. Juni 2019 verschiedene Fragen zu einem vom Verwaltungsrat der Spitalverbunde gesprochenen Nachtragskredit in der Höhe von 22 Mio. Franken betreffend Erneuerung und Erweiterung des Spitals Grabs.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die St.Galler Stimmberechtigten haben im November 2014 einem Kredit in der Höhe von 137 Mio. Franken für die Gesamtanierung des Spitalstandorts Grabs zugestimmt. In den Anlagekosten von 137 Mio. Franken waren keine Kosten für Mobilien und medizin-technische Geräte (BKP 7–9) enthalten, weil diese zum Eigentum der Spitalregion gehören und deshalb auch von der Spitalregion zu finanzieren sind. Die Gebäude befanden sich zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Bauvorlage und der Volksabstimmung im Eigentum des Kantons.

Auf Antrag der Regierung beschloss der Kantonsrat im Jahr 2016, den Spitalverbunden die Spitalimmobilien per 1. Januar 2017 zu übertragen. Das Land und die bestehenden Gebäude wurden mittels Sacheinlage eingebracht. Die Spitalverbunde wurden beauftragt, die vom Kantonsrat genehmigten und von den St.Galler Stimmberechtigten gutgeheissenen Bauprojekte auf eigene Rechnung umzusetzen, d.h. dass sie sämtliche Investitionen (wertvermehrende und werterhaltende Investitionen) selber tragen und das Bau-Know-how ebenfalls selber zur Verfügung stellen müssen. Die Regierung kann den Spitalverbunden verzinsliche und rückzahlbare Darlehen gewähren. Zum Zeitpunkt der Immobilienübertragung waren vom Kostenvoranschlag von 137 Mio. Franken rund 92 Mio. Franken bereits fest vergeben. Die Reserven wiesen einen Stand von rund 5 Mio. Franken auf.

Der Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat auf Antrag der Spitalanlagengesellschaft der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland (SRRWS) an seiner Sitzung vom 27. August 2018 ein höheres Kostendach im Umfang von 22 Mio. Franken gesprochen. Der Nachtragskredit dient in vollem Umfang der Realisierung der Gesamterneuerung des Spitals Grabs gemäss dem von St.Galler Stimmberechtigten gutgeheissenen Bauprojekt. Es besteht kein Zusammenhang mit allfälligen Zusatzinvestitionen am Spital Grabs, die je nach Entscheid in Bezug auf das Projekt «Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde» entstehen könnten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Spitalanlagengesellschaft der SRRWS unterbreitete dem Verwaltungsrat der Spitalverbunde im August 2018 einen Detailbericht über die prognostizierten Kosten des Bauprojekts in Grabs. Gemäss diesem Detailbericht verteilen sich die Mehrkosten wie folgt:

Ursachen	Betrag ohne Honorare	Betrag inkl. Honorare
Vergabemisserfolge	2,8 Mio.	3,3 Mio.
Mehrkosten aufgrund verschiedener Projektanpassungen (Nutzer, Bauherr)	5,1 Mio.	5,9 Mio.
Mehrkosten aufgrund Bauverlauf (davon Kosten für Provisorien von rund 1,1 Mio. Franken, die im Kostenvoranschlag nicht enthalten waren)	1,4 Mio.	1,6 Mio.
Mehrkosten aufgrund neuer Normen und Gesetze (d.h. ab dem Jahr 2015) im Bereich Brandschutz, Schallschutz, Bauprodukteverordnung, Elektronormen, Erdbebensicherheit	3,3 Mio.	3,8 Mio.
Neuzuteilung Schreinerarbeiten und Medizinschränke zu BKP 1–6 (statt BKP 7–9) aufgrund fester Installation	3,9 Mio.	4,5 Mio.
Erhöhung Reserven	2,8 Mio.	2,8 Mio.
Total	19,3 Mio.	22,0 Mio.

Bei der Zuteilung der Kosten für Schreinerarbeiten und Medizinschränke handelt es sich nicht um Mehrkosten, sondern aufgrund deren fester Installation nur um eine Verschiebung von den Kosten für Mobilien und Medizintechnik (BKP 7–9) zu den Anlagekosten (BKP 1–6). Die Erhöhung der Reserven ist eine Vorsichtsmassnahme; Mehrkosten sind damit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht verbunden. Bei Ausklammerung dieser Positionen belaufen sich die Mehrkosten des Bauprojekts in Grabs aus heutiger Sicht auf 14,7 Mio. Franken.

Die tatsächlichen Mehrkosten von rund 14,7 Mio. Franken beziehen sich auf die Umsetzung des von den St.Galler Stimmberechtigten gutgeheissenen Projektumfangs sowie auf die insbesondere vom Spitalverbund nachträglich beschlossenen Projektanpassungen. Die Vergabemisserfolge, die notwendige Realisierung von Provisorien oder die angefallenen Mehrkosten aufgrund neuer Normen und Gesetze sind nicht als Anpassung des Projekts zu werten. Die Projektanpassungen im Umfang von rund 5,9 Mio. Franken wurden zu einem Zeitpunkt beschlossen, als Vergabeerfolge (rund 10 Mio. Franken einschliesslich Honorare) verbucht werden konnten. Diese Vergabeerfolge wurden durch spätere Submissionen allerdings überkompensiert (Misserfolge einschliesslich Honorare von rund 13,3 Mio. Franken), weshalb netto ein Vergabemisserfolg von rund 3,3 Mio. Franken resultierte. Die vom Spitalverbund aufgrund erster Vergabeerfolge beschlossenen Projektanpassungen erwiesen sich aus heutiger Sicht als vorschnelle Entscheide.

Die beschlossenen Projektanpassungen von rund 5,9 Mio. Franken führen aus Sicht des Verwaltungsrates nicht zu einer wesentlichen Umgestaltung des Projekts. Wesentliche Projektanpassungen hätten eine Zustimmung durch die Regierung notwendig gemacht. Es handelt sich um viele kleine Massnahmen, die zu einer Verbesserung der betrieblichen Prozesse oder zu Verbesserungen im Interesse der Patientinnen und Patienten oder der Mitarbeitenden führen. Gemäss Verwaltungsrat der Spitalverbunde sind somit keine Massnahmen enthalten, die am Spitalstandort Grabs aufgrund einer Umsetzung von derzeit zur Diskussion stehenden strukturellen Massnahmen innerhalb der Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland anfallen könnten.

2. Abgesehen von der dritten Etappe im Spital Wattwil und von der Gesamterneuerung des Spitals Altstätten befinden sich alle Spitalbauprojekte gemäss der von den St.Galler Stimmberechtigten gutgeheissenen Bauvorlage in Umsetzung. Beim Bauprojekt Haus 07A/07B des Kantonsspitals St.Gallen (KSSG) erfolgten mit der Konkretisierung des Projekts und aufgrund der Ansiedlung des Ostschweizer Kinderspitals (OKS) auf dem KSSG-Areal (Projekt

«come together») verschiedene Projektanpassungen (Übernahme des geplanten Tiefgaragenanteils des OKS durch das KSSG und Realisierung eines gemeinsamen Notfalls für das KSSG und das OKS im Haus 07B des KSSG). Dabei fallen für das KSSG-Projekt Mehrkosten in der Höhe von rund 22,4 Mio. Franken an (davon rund 14,7 Mio. Franken für die Übernahme des Tiefgaragenanteils des OKS), die vom Verwaltungsrat der Spitalverbunde im Dezember 2017 genehmigt wurden. Im Gegenzug entfallen jedoch am KSSG die Kosten für die Realisierung einer neuen Geschützten Operationsstelle im Umfang von rund 12,4 Mio. Franken. Darüber hinaus liegen der Regierung keine Anhaltspunkte vor, wonach in anderen Bauprojekten mit Kostenüberschreitungen zu rechnen ist. Wesentliche Anpassungen der Bauprojekte bedürfen – wie bereits erwähnt – der Zustimmung der Regierung.

3. Gemäss dem Verwaltungsrat der Spitalverbunde hat das gesprochene höhere Kostendach für das Spital Grabs keinen inhaltlichen Bezug zu allfälligen Beschlüssen im Zusammenhang mit dem Projekt «Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde».
4. Seit Einführung der neuen Spitalfinanzierung im Jahr 2012 sind alle Spitäler in der Schweiz verpflichtet, ihre Investitionen aus den Betriebserträgen zu finanzieren. Dies gilt auch für anfallende Mehrkosten im Verlauf eines Bauprojekts. Die Mehrkosten müssen von der SRRWS als Unternehmung getragen werden. Ausgehend von den tatsächlichen Mehrkosten von rund 14,7 Mio. Franken wird die Erfolgsrechnung jährlich mit rund 0,6 Mio. Franken belastet.
5. Mit der Übertragung der Spitalimmobilien auf die Spitalverbunde (bzw. die Spitalanlagengesellschaften) wurde die Zuständigkeitsregelung für den Beschluss von Projektänderungen bei den aktuellen Spitalbauprojekten neu festgelegt. Die Zuständigkeiten sind nun einzig dem Verwaltungsrat bzw. den Spitalanlagengesellschaften und der Regierung zugeordnet (Ziff. 4 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Übertragung der Spitalimmobilien vom 1. März 2016 [sGS 320.201]). Im Fall des Bauprojekts am Standort Grabs handelt es sich jedoch nicht um eine wesentliche Umgestaltung des Gesamtprojekts. Die Zuständigkeit für die erfolgten Anpassungen liegt beim Verwaltungsrat der Spitalverbunde.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, wer zuständig ist, wenn die Spitalverbunde für die Umsetzung der von den Stimmberechtigten gutgeheissenen Bauvorhaben zusätzliche Darlehen in Anspruch nehmen wollen. Diese finanzrechtlichen Fragen wurden im Zuge der umfangreichen Arbeiten des Lenkungsausschusses im Rahmen des Projekts «Weiterentwicklung der Strategie der St.Galler Spitalverbunde» geklärt.¹

¹ Vgl. dazu namentlich die Gutachten von Prof.Dr. Bernhard Rütsche, Luzern, vom 10. Mai 2019 sowie der Dienststelle Recht und Legistik (RELEG) der Staatskanzlei vom 29. Mai 2019 (hier insbesondere die Abschnitte 3.3 und 3.4). Die Gutachten sind abrufbar unter spitalzukunft.sg.ch.